



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. Januar 1993

NR. 296

WANGEN BEI OLTEN: Feststellungsbeschluss über Anpassung des Zonenplanes und Zonenreglementes an die Kantona- nale Bauverordnung

Am 1. Januar 1991 ist das revidierte Kant. Baureglement (KBR, neu: Bauverordnung) in Kraft getreten. Dieses bestimmt in § 70 Abs. 2, dass bis zur Revision der Zonenpläne die Berechnung der Ausnützungsziffer nach altem Baureglement erfolgt. Die Ortsplanung und das Zonenreglement der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wurden mit Beschluss Nr. 561 vom 18. Februar 1986 genehmigt.

Gestützt auf § 15 ff Planungs- und Baugesetz und § 70 der revidierten Kantonalen Bauverordnung hat nun der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten festgestellt, dass der bisherige Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement mit der neuen Berechnungsart der Ausnützungsziffer und der Gebäudehöhe nicht in allen Bereichen in Uebereinstimmung stehen. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- Zonenplanmutation (Aufhebung Geschosshöhenbegrenzungslinie gem. § 31 Abs. 4 Bau- und Zonenreglement)
- neuer § 15^{bis} (Anlegen von Kompostieranlagen)
- ergänzen der Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 LSV in § 16 gemäss RRB Nr. 2 vom 7.1.1992
- neue Festlegungen einzelnen Vorschriften über die Ausnützungsziffern, Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Firsthöhe und den Ausnützungsbonus (§§ 17 - 33^{bis})

Allfällige Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer umfassenden Ortsplanungsrevision bleiben vorbehalten.

Die öffentliche Auflage des Feststellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 5. Juni bis 4. Juli 1992. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht. Die Anpassungen des Zonenplanes und Bau- und Zonenreglementes wurden vom Gemeinderat am 17. August 1992 und von der Gemeindeversammlung am 25. Oktober 1992 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates von Wangen bei Olten, wonach der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde der revidierten Kantonalen Bauverordnung als angepasst gelten, wird genehmigt.
2. Die Zonenplanmutation (Aufhebung Geschosshöhenbegrenzungslinie gem. § 31 Abs. 4 Bau- und Zonenreglement) wird genehmigt.
3. Die geänderten Zonenvorschriften über die Ausnützungsziffer, Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Firsthöhe und den Ausnützungsbonus (§§ 17 - 33^{bis}), die Ergänzung der Empfindlichkeitsstufen in § 16 und neuer § 15^{bis} über das Anlegen von Kompostieranlagen werden genehmigt.
4. Bestehende Reglemente verlieren ihre Rechtskraft soweit sie dem vorliegenden widersprechen.

Kostenrechnung EG Wangen bei Olten:

Genehmigungsgebühr: Fr. 250.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 273.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

Staatsschreiber:

Dr. K. Künzler

Bau-Departement (2) Ci/TS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Reglement und Zonenplanmutation (folgen später)

Amt für Umweltschutz

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1. Reglement und Zonenplanmutation (folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit 1 gen. Reglement und Zonenplanmutation (folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)

Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit 5 gen. Reglement und Zonenplanmutation (folgen später)

Baukommission der EG, 4612 Wangen bei Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Wangen bei Olten: Feststellungsbeschluss über Anpassung des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung.

